

Vereinsjugendordnung des Turn- und Sportvereins e.V. Kelsterbach gegr.1884

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins e.V. Kelsterbach, gegr. 1884 sind alle Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter* der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die TuS - Jugend führt sich selbständig.
Aufgaben der TuS - Jugend sind:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
2. Wahrnehmung der Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Interessen junger Menschen sowie die Mitgestaltung und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung;
3. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
4. Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung;
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendvollversammlung (VJV) und
- b) der Vereinsjugendausschuss (VJA).

*Im Text der Satzung gilt im folgenden die männliche Bezeichnung von Personen und/oder Positionen selbstverständlich auch für weibliche Personen und/oder Positionen.

§ 4 Vereinsjugendvollversammlung

- a) Die VJV setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis 27 Jahre sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Turn- und Sportvereins e.V. Kelsterbach. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der Vorsitzende der Vereinjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.
- b) Aufgaben der VJV sind:
 - 1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des VJA;
 - 2. Entgegennahme der Berichte des VJA;
 - 3. Entlastung und Wahl des VJA;
 - 4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen. Anträge zur VJV müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Jugendwart eingereicht sein.
 - 5. Die ordentliche VJV findet jährlich mindestens einmal statt. Die VJV sollte sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Zur VJV wird durch den VJA mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichungen in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung.

6. Auf Antrag von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder der VJV oder eines mit Mehrheit der Stimmen des VJA gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche VJV innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
7. Die ordnungsgemäß einberufene VJV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit), wenn die Vereinsjugendordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a Der VJA besteht aus
 1. dem Jugendwart als Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem/den Beisitzer/n
 4. dem Jugendsprecher und/oder der Jugendsprecherin
- b Der Vorsitzende des VJA ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c Die Mitglieder des VJA werden von der VJV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es werden gewählt in Jahren mit gerader Endzahl: Jugendwart, Beisitzer und in Jahren mit ungerader Endzahl: Stellvertreter des Jugendwarts, Jugendsprecher.
- d Aufgaben des VJA sind neben der Durchsetzung der von der VJV beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- e In den VJA ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied wählbar. Der VJA bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des VJA während der Wahlperiode kann sich der VJA bis zur nächsten VJV durch VJA-Beschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

- f Der VJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der VJV und der Vereinssatzung.
- g Der VJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- h Sitzungen des VJA finden mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom Vorsitzenden des VJA eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Ehrungen

Kinder und Jugendliche werden für durchgehende Vereinszugehörigkeit im TuS Kelsterbach e.V. geehrt.
Diese Ehrung wird mit einer Urkunde nach 5, 10 und 15 Jahren vorgenommen.

§ 7 Vereinsjugendordnungsänderungen

Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen VJV oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen VJV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinsjugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins e.V. Kelsterbach, gegr. 1884 vom 14.Nov.2004 in Kraft.

Kelsterbach den 14.Nov. 2004

Turn- und Sportverein Kelsterbach e.V. gegr. 1884

gez. Otmar Hardt
1.Vorsitzender

gez. Bernd-Erik Wiegand
2. Vorsitzender